

Nr.56

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Der Präsident der BHH

Wahlordnung der BHH

vom **18.09.2025**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 18.09.2025 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat der BHH in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Wahlen zum Hochschulsenat

(1) Dem Hochschulsenat gehören gemäß § 11 Grundordnung folgende elf stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: sechs Mitglieder, wobei jedes Geschlecht mit einem Anteil von 50 vom Hundert vertreten sein soll,
2. Gruppe der Studierenden: zwei Mitglieder,
3. Gruppe des akademischen Personals: ein Mitglied,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP): zwei Mitglieder.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden betragen ein Jahr, die Amtszeiten der weiteren Mitglieder betragen zwei Jahre.

§ 2 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Hochschulsenats werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen werden als Urnenwahl, internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) oder auch als reine Briefwahl durchgeführt. Die Art der Wahl wird von der Wahlleitung bestimmt.

(3) Im Falle der Urnenwahl oder der elektronischen Wahl ist jeder oder jedem Wahlberechtigten auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer eine Briefwahl beantragt werden kann.

(4) Für die Urnenwahl werden ein bzw. mehrere Wahlräume eingerichtet.

§ 3 Erklärung über Gruppenzugehörigkeit

Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören, sind nur in der ersten für sie oder ihn nach der Reihenfolge nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich einzeln.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann so viele Personen auf dem Wahlzettel ankreuzen, wie Sitze für die Gruppe zu vergeben sind. Die Wählerin oder der Wähler kann eine Stimme nur jeweils einer Person geben. Für die Gültigkeit des Wahlzettels muss mindestens eine Stimme vergeben werden.

(3) Die im Rahmen der Wahl erteilten Stimmen werden den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet. Für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich nach Auszählung der Stimmen die folgende Verteilung:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: die drei Kandidatinnen und die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
2. Gruppe der Studierenden: die Kandidatin und der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt,
3. Gruppe des akademischen Personals: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals: die Kandidatin und der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt.

(4) Es gilt hierbei ein Quorum von einer Stimme, d.h. eine Kandidatin oder ein Kandidat gilt nur als gewählt, wenn sie oder er mindestens eine gültige Stimme bei der Wahl erhalten hat.

(5) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(6) Sollten in einer Statusgruppe nicht genügend Mitglieder eines Geschlechts kandidiert haben oder unter Ansatz des Quorums nicht gewählt worden sein, so werden die fehlenden Sitze mit den rangnächsten Kandidatinnen/Kandidaten des anderen Geschlechts aufgefüllt.

(7) Der Hochschulsenat ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe nicht oder nicht in ausreichender Zahl die ihnen im Gremium zustehenden Sitze einnehmen oder dieser Gruppe keine oder in nicht ausreichender Zahl wahlberechtigte Personen angehören.

§ 5 Reserveliste und Ersatzmitglieder

(1) Nicht gewählte Kandidierende bilden je Gruppe und Geschlecht eine Reserveliste, soweit sie jeweils das Quorum von mindestens einer Stimme erfüllt haben. Die Reihenfolge der Reserveliste wird durch die Anzahl der erhaltenen Stimmen im Rahmen der Wahl festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Im Rahmen der Wahlausschreibung wird auf die Erstellung und Funktion der Reserveliste hingewiesen.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Hochschulsenats vorübergehend verhindert ist oder das Mandat ruhen lässt, ist die oder der Vorsitzende unverzüglich zu informieren.

Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Kandidierenden derselben Statusgruppe. Sie werden entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Reserveliste herangezogen. Je nach zu vertretendem Hochschulsensatsmitglied kommt die Reserveliste der jeweiligen Statusgruppe und des jeweiligen Geschlechts zum Einsatz. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Funktion des Ersatzmitglieds wird ausschließlich für die Dauer der Verhinderung ausgeübt und endet automatisch nach Rückkehr des gewählten Mitglieds in den Hochschulsensat.

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlvorstand sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule vor jeder Wahl bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehört:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 4,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung der Wahlvorschlagslisten,
5. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
6. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
7. die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Wahlen, insbesondere beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand, sofern nicht der Wahlprüfungsausschuss nach § 9 zuständig ist.

§ 8 Wahlvorstand

(1) Für die Urnenwahl bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, der ebenfalls für die Briefwahl Vorstandsaufgaben übernimmt. Wahlvorstand bei der reinen interbasierten Online-Wahl oder reinen Briefwahlen ist die Wahlleitung. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Bewerberinnen oder Bewerber sein.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus je drei Mitgliedern und gegebenenfalls deren Vertreterinnen bzw. Vertretern, die drei verschiedenen Gruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 HmbHG angehören.

(4) Über Einsprüche gegen Bestellungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlprüfungsausschuss abschließend.

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der Gruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 HmbHG an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss werden vom Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachbesetzung für das Mitglied statt.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

§ 10 Organisation

- (1) Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die Wahlen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage.
- (2) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis). Das Verzeichnis enthält neben dem Namen und dem Vornamen der wahlberechtigten Person die Gruppenzugehörigkeit. Der Erstellung des Wahlverzeichnisses ist ein dem Beginn der Wahlhandlung möglichst naher Stichtag zugrunde zu legen. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar. Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (3) Die Wahlleitung macht die Wahltage und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze in geeigneter Weise in der Hochschule bekannt. Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen. Die festzusetzende Frist beträgt mindestens eine Woche.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschrieben sein und folgende Angaben erhalten:

Name, Vorname, Statusgruppe, Anschrift, Geschlecht, Unterschrift.

Die Unterschriften können auch digital (per EMAIL/SCAN) geleistet werden.

- (2) Angaben, die die Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen.

§ 12 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge nach Gruppen getrennt und macht diese nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 10 Absatz 3 Satz 2) in der Hochschule öffentlich bekannt.
- (2) Einwendungen sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung an die Wahlleitung zu richten. Erkennt die Wahlleitung Einwendungen als berechtigt an, legt sie bereinigte Wahlvorschläge vor, die erneut öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel von der Wahlleitung hergestellt.

§ 13 Urnenwahl

- (1) Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule öffentlich.
- (2) Die Verwaltung der Hochschule stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (3) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.
- (4) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; er regelt bei Andrang den Zutritt.
- (5) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.
- (6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand anhand des Wahlverzeichnisses zu überprüfen.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 14 Briefwahl

- (1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie entweder an die Wohnanschrift oder an die Dienstadresse gesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 1. dem Stimmzettel,
 2. dem Wahlumschlag,
 3. die Eidesstattliche Erklärung,
 4. einem als Freiumschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung trägt.

(3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe den von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Sofern es sich nicht um eine reine Briefwahl handelt, übergibt die Wahlleitung unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 15 Internet-basierte Online-Wahl (Elektronische Wahl)

(1) Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Absatz 1 gewahrt sind.

(2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wahlberechtigte Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der abgegebenen Stimmen in dem von der wahlberechtigten Person verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Eine Urnenwahl ist bei Elektronischen Wahlen ausgeschlossen.

§ 16 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Zertifizierung) nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung des Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wahlberechtigten Person möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl werden minutengenau vom Wahlvorstand beschlossen.

§ 18 Sonderregelungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss den Wahlberechtigten bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.
- (3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl der

Wahlvorstand zuständig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern, der Auszählungsprozess muss jederzeit reproduzierbar sein.

§ 19 Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
3. mehr als für die jeweilige Mitgliedsgruppe vorgesehene Anzahl der Stimmen gekennzeichnet werden
4. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. er Zusätze enthält,
6. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von den jeweiligen Wahlvorständen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleitung zuzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehören:

1. die Festlegung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reservelisten (nach Gruppe und Geschlecht).

(3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wahlunterlagen wie Wahlverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21 Kosten der Wahlen

Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.

§ 22 Anfechtung der Wahlen

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Wahlleitung eingeht.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, wenn die bzw. der Wahlberechtigte von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Folgen der Anfechtung

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss.

§ 24 Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
4. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung verzichtet.

Veränderungen sind der Wahlleitung von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen und werden von der Wahlleitung schriftlich bestätigt.

(2) Ausscheidende Senatsmitglieder bestimmen ihre direkten Nachfolgerinnen und Nachfolger. Diese sollen dem gleichen Geschlecht wie das ausscheidende Senatsmitglied angehören. Das Senatsmitglied benennt die Nachfolge aus der entsprechenden Reserveliste

(3) Kann der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds nicht neu besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Senat oder die Vertreterin bzw. der Vertreter der betroffenen Gruppe oder die betroffene Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung.

§ 25 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zum Hochschulsenat der BHH tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Wahlordnung zum Hochschulsenat der BHH vom 29.08.2024 tritt außer Kraft.